
Token-Vereinbarung

Dieses Dokument wurde nach bestem Wissen und Gewissen aus dem Französischen übersetzt. Bei Unklarheiten und/oder Streitigkeiten gilt **im Zweifelsfalle die ursprüngliche französische Version** (zu finden unter: <https://www.robindesfermes.ch/investir>).

Unverbindliche Zusammenfassung

Die vorliegende Token-Vereinbarung erfüllt die beiden folgenden Hauptziele:

1. **„Drag-along“ (Verpflichtung zum Verkauf im Falle eines Ausscheidens):**
 - a. **Hintergrund:** Wenn das Unternehmen verkauft wird, möchte der Käufer 100 % der Aktien halten und nicht 99,9 % oder weniger. Da es potenziell Hunderte von Tokeninhabern geben wird, muss der Prozess der Übertragung der Aktientoken an den Käufer automatisiert werden.
 - b. **Mechanismus:** Wenn eine bestimmte Mehrheit aller Aktionäre zustimmt, das Unternehmen zu einem bestimmten Preis an einen Käufer zu verkaufen, sind alle Aktionäre verpflichtet, ihre Aktien zum gleichen Preis zu verkaufen. Bei Aktientoken erfolgt die Übertragung an den Käufer automatisch über einen Smart Contract. Nach der Übertragung erhalten die Tokeninhaber den Kaufpreis für ihre Aktientoken.
2. **„Tag-along“ (Verkaufsrecht, wenn eine bestimmte Mehrheit der Aktionäre verkauft):**
 - a. **Hintergrund:** Wenn eine bestimmte Mehrheit der Aktionäre verkaufen möchte, ist es wichtig, die Minderheitsaktionäre zu schützen, damit diese nicht mit einem neuen Mehrheitsaktionär blockiert werden. Daher sollten Minderheitsaktionäre das Recht haben, ebenfalls zum gleichen Preis zu verkaufen, wenn eine bestimmte Mehrheit der Aktionäre verkaufen möchte.
 - b. **Mechanismus:** Wird ein bestimmter Prozentsatz der Aktien verkauft, müssen die verkaufenden Aktionäre alle anderen Aktionäre darüber informieren und ihnen das Recht einräumen, zum gleichen Preis zu verkaufen.

Abschnitt A – Schlüsselbegriffe

Präambel	<p>Robin des Fermes SA (CHE-250.535.706), chemin de Dronchire 3, c/o Jorat Coworking Sàrl, 1077 Servion, hat seine Aktien in zwei Formen ausgegeben: Als nicht eingetragene Rechte („Stammaktien“, deren Inhaber „Stammaktionäre“) und als eingetragene Wertrechte („Aktientoken“, deren Inhaber „Tokeninhaber“, zusammen mit den Stammaktien „Aktien“ und deren Inhaber „Aktionäre“ oder „Parteien“).</p> <p>Diese Token-Vereinbarung gilt für alle Aktionäre, d.h. sie gilt für Inhaber von Aktientoken und Inhaber von Stammaktien.</p> <p>Um die zwangsweise Übertragung von Aktientoken zu ermöglichen, werden die Aktientoken in einem Smart Contract auf der Ethereum Mainnet-Blockchain gesperrt, und für jeden gesperrten tokenisierten Aktienanteil wird ein Ersatztoken generiert.</p>
Website	<p>Die aktuelle Fassung dieser Vereinbarung kann auf der Seite „Investor Relations“ der Emittentin eingesehen werden.</p>
Aktientoken	<p>Die Aktientoken werden im Rahmen der auf der Website verfügbaren Registrierungsvereinbarung ausgegeben und im jeweiligen Smart Contract registriert.</p>
Token der Token-Vereinbarung	<p>Der „draggable“ Token der Token-Vereinbarung der Emittentin heisst Robin des Fermes SA Shares SHA und ist im Smart Contract 0x2AB2dBfDdE4566B0DA9DbA8C87C2E6eAB83b87a7 registriert.</p> <p>Der Quellcode des Smart Contracts der Token-Vereinbarung bestimmt dessen Funktionalität. Er kann auf Etherscan unter folgender Adresse eingesehen werden: https://etherscan.io/address/0xecc764cfb08b8ccacc14f385a31d51a1965c3262</p>
Abstimmungsfrist	<p>60 Kalendertage ab Vorlage eines Angebots</p>
Ausführungsfrist	<p>30 Kalendertage ab Ablauf der Abstimmungsfrist</p>
Quorum für Mitverkaufsrechte	<p>66 % aller Aktien während der Abstimmungsfrist (absolute Mehrheit) und nach Ablauf der Abstimmungsfrist 66 % der Ja-Stimmen im Verhältnis zu den Aktien, die eine Stimme abgegeben haben (relative Mehrheit).</p>
Quorum für wichtige Entscheidungen	<p>66 % (erforderlich, um diese Token-Vereinbarung oder den Smart Contract der Token-Vereinbarung zu ändern)</p>
Vertreter	<p>Alexandre Baqueiro, rue des Dents-de-Morcles 20, 1890 Saint-Maurice</p>

Orakel	Robin des Fermes SA (CHE-250.535.706), chemin de Dronchire 3, c/o Jorat Coworking Sàrl, 1077 Servion
---------------	--

Abschnitt B – Allgemeine Bestimmungen

1 Geltungsbereich

1.1 Parteien

Alle Stammaktionäre haben eine separate Token-Vereinbarung sowie eine Registrierungsvereinbarung zu dieser Token-Vereinbarung unterzeichnet. Die Tokeninhaber akzeptieren diese Token-Vereinbarung, indem sie ihre Aktientoken in den Smart Contract der Vereinbarung einbinden („Wrapping“) oder indem sie direkt oder indirekt das Eigentum an Vereinbarungs-Tokens erwerben oder mit diesen interagieren. Neue Parteien können dieser Token-Vereinbarung ohne ausdrückliche Zustimmung oder Information der anderen Parteien beitreten.

Die Emittentin und das Orakel sind an diese Token-Vereinbarung gebunden, soweit sie spezifische Verpflichtungen aus dieser Token-Vereinbarung haben.

1.2 Verbindung zwischen den Aktientoken und der Registrierungsvereinbarung

Die Bedingungen und technischen Merkmale für Aktientoken, wie sie auf der Website der Emittentin verfügbar sind, in Bezug auf die Übertragung von Aktientoken, die Registrierung von Aktionären (einschliesslich etwaiger satzungsmässiger Übertragungsbeschränkungen), die Vernichtung („Burning“), die Erstellung von Wertpapieren, den Verlust von Tokens und den „Hard Fork“ gelten analog für die Vereinbarungs-Tokens (Klausel 5 ff. der Registrierungsvereinbarung).

Die Tokeninhaber können das Eigentum an den Aktientoken nur indirekt durch die Übertragung von Vereinbarungs-Tokens übertragen. Es ist nicht möglich, die Vereinbarungs-Tokens zu entpacken („unwrap“) oder diese Token-Vereinbarung zu kündigen, ausser in den in Klausel 6 vorgesehenen Fällen.

1.3 Verbindung zum Smart Contract der Aktionsärsvereinbarung

Bei Unstimmigkeiten zwischen der natürlichen Sprache der vorliegenden Token-Vereinbarung und dem Quellcode des Smart Contracts der Vereinbarung hat der Quellcode Vorrang. Führen diese Unstimmigkeiten zu einem Ergebnis, das in dieser Token-Vereinbarung nicht vorgesehen ist, hat die Emittentin das Recht, aber nicht die Pflicht, die ihr zur Verfügung stehenden Instrumente (z. B. die Funktion zur Einziehung und Annullierung von Token) so einzusetzen, dass der Sinn der Token-Vereinbarung gewahrt bleibt. Der Quellcode des Smart Contracts kann gemäss der Klausel 7 geändert werden.

1.4 Freier Handel und Ausgabe neuer Aktientoken

Alle Aktionäre erklären sich damit einverstanden, dass die Emittentin beschliessen kann, Aktientoken zum öffentlichen Verkauf und zum Rückkauf durch die Emittentin anzubieten, um einen öffentlichen Markt für Aktientoken zu schaffen („freier Handel“). Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Aktientoken anzubieten oder zurückzukaufen, und kann den freien Handel jederzeit einstellen oder den freien Handel auf den Verkauf oder Rückkauf beschränken.

Um den freien Handel zu ermöglichen, verzichten alle Aktionäre hiermit auf ihr Recht auf Gleichbehandlung im Zusammenhang mit dem Rückkauf von Aktientoken und auf ihr Bezugsrecht für den Verkauf bestehender Aktientoken. Im Falle einer Kapitalerhöhung zur Schaffung neuer Aktientoken, die im Rahmen des freien Handels verkauft werden sollen, erklären sich die Tokeninhaber damit einverstanden, dass ihre Bezugsrechte durch gleichen Zugang zum freien Handel gewährt werden.

Für den Fall, dass (i) die Aktientoken gemäss der Satzung einer Übertragungsbeschränkung („Vinkulierung“) unterliegen und (ii) die Emittentin keine „Allow-Listing“ einführt, erklären sich die Aktionäre damit einverstanden, dass der Verwaltungsrat der Emittentin alle Übertragungen von Aktientoken im Voraus genehmigt.

2 Recht auf Mitveräusserung („Tag-along“)

2.1 Erteilung und Bekanntgabe

Für den Fall, dass ein Aktionär (oder eine Gruppe von Aktionären) („Verkäuferaktionär(e)“) alle oder einen Teil seiner/ihrer Aktien („betroffene Aktien“) in einer oder mehreren Transaktionen an einen potenziellen Käufer (einschliesslich eines anderen Aktionärs) auf der Grundlage eines in gutem Glauben abgegebenen Kaufangebots übertragen möchte und sofern diese Übertragung der betroffenen Aktien 75 % aller bestehenden Aktien erreicht oder übersteigt („Tag-Along-Ereignis“), gewähren alle Aktionäre den Tokeninhabern hiermit das Recht, alle (aber in keinem Fall weniger als alle) Aktientoken, die von diesem(n) Tokeninhaber(n) zusammen mit dem/den verkaufenden Aktionär(en) an den potenziellen Käufer zu verkaufen, gemäss den in dieser Klausel 2 festgelegten Bedingungen („Mitverkaufsrecht“).

Der/die verkaufende(n) Aktionär(e) benachrichtigt/benachrichtigen die anderen Aktionäre über jedes Tag-Along-Ereignis gemäss Klausel 8 („Tag-Along-Benachrichtigung“).

2.2 Bedingungen für das „Tag-along“

Die Bedingungen des Mitverkaufsrechts entsprechen denen, die für den/die verkaufenden Aktionär(e) gelten, insbesondere die gleiche Gegenleistung in Form von Aktientoken.

2.3 Ausübung

Jeder Tokeninhaber, der sein Mitverkaufsrecht für alle von ihm gehaltenen Aktientoken ausüben möchte, muss dies dem/den verkaufenden Aktionär(en) gemäss Klausel 8 innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Mitverkaufsanzeige („Anzeige der Ausübung des Mitverkaufsrechts“) mitteilen. Wird vor Ablauf der Ausübungsfrist keine Tag-Along-Ausübungsmitteilung eingereicht, gilt das Tag-Along-Recht dieses Tokeninhabers in Bezug auf dieses Tag-Along-Ereignis als verwirkt. Wenn der potenzielle Käufer den Kauf der Aktientoken der Tokeninhaber, die ihr Tag-Along-Recht ausüben, ablehnt, ist es der verkaufenden Partei untersagt, die Aktien an den potenziellen Käufer zu veräussern.

2.4 Übertragung an den Käufer

Sofern die anderen Parteien ihr etwaiges Vorkaufsrecht oder ihr Mitverkaufsrecht nicht ausüben, steht es dem/den Verkäufer(n) frei, die betreffenden Aktien innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu den Bedingungen, die den anderen Aktionären in der Mitverkaufsanzeige mitgeteilt wurden, an den potenziellen Käufer zu veräussern. Danach sollte das in dieser Klausel 2 vorgesehene Verfahren vor jeder Veräusserung wiederholt werden.

3 Mitverkaufsverpflichtung („Drag-along“)

3.1 Erteilung und Bekanntgabe

Wenn (i) ein Käufer, einschliesslich eines Aktionärs, alle (aber keinesfalls weniger als alle) Aktien in einer oder mehreren verbundenen Transaktionen gemäss einem in gutem Glauben abgegebenen Kaufangebot („Drag-Along-Angebot“) erwerben möchte, (ii) alle in Klausel 4 genannten Bedingungen erfüllt sind und (iii) ein „Mitverkaufsrecht“ für Stammaktien mit Bedingungen, die im Wesentlichen mit denen des Mitverkaufsangebots für Aktientoken identisch sind, gleichzeitig ausgelöst oder anderweitig mit den Stammaktionären vereinbart wird („Mitverkaufereignis“), ist der Käufer berechtigt, von allen Tokeninhabern zu verlangen, dass sie alle ihre Aktientoken gemeinsam verkaufen („Drag-Along-Verpflichtung“), und kann diese Drag-Along-Verpflichtung gemäss Klausel 4 durchsetzen.

Im Falle eines Drag-Along-Ereignisses informieren die Stammaktionäre, die die Transaktion leiten, oder die Emittentin die Parteien unverzüglich gemäss Klausel 8 („Drag-Along-Mitteilung“).

3.2 Bedingungen für das „Drag-along“

Die Bedingungen des Drag-Along-Angebots entsprechen den Bedingungen der zugrunde liegenden Vereinbarung zwischen dem/den verkaufenden Aktionär(en) und dem Käufer, wobei die folgenden Mindestbedingungen einzuhalten sind:

- a) Für jede Aktie ist der Kaufpreis identisch (vorbehaltlich Liquidationspräferenzen oder anderer Vereinbarungen zwischen den Aktionären).

- b) Die Haftung jedes Tokeninhabers sowie die Zusicherungen und Gewährleistungen („representations and warranties“) sind, soweit gesetzlich möglich, ausgeschlossen.

Die Tokeninhaber akzeptieren hiermit unwiderruflich, unter der einzigen aufschiebenden Bedingung der Annahme des Drag-Along-Angebots gemäss Klausel 4, und schliessen einen Kaufvertrag mit dem Käufer zu den oben genannten Bedingungen ab.

4 Ausübung

4.1 Funktionen des Smart Contracts der Token-Vereinbarung & automatisierte Ausführung

Die Aktionäre können über das Drag-Along-Angebot abstimmen und es auf der Grundlage der folgenden Funktionen des Smart Contracts der Token-Vereinbarung ausführen oder ablehnen:

1. **Initiierungsfunktion:** Der Käufer ist verpflichtet, die Initiierungsfunktion des Smart Contracts der Token-Vereinbarung zu nutzen, für die eine nicht erstattungsfähige Softwarelizenzgebühr an den Lizenzgeber zu entrichten ist, wie im Quellcode definiert. Dadurch wird ein separater Smart Contract für den Erwerb („Angebotsvertrag“) erstellt und ein „OfferCreated“-Ereignis in der Blockchain ausgegeben. Es liegt in der Verantwortung jedes Tokeninhabers, die Blockchain auf solche Ereignisse zu überwachen oder einen Dienst zu nutzen, der dies in seinem Namen tut.
2. **Abstimmungsfunktion:** Nach Aufruf der Initiierungsfunktion beginnt die Abstimmungsfrist:
 - a. **Abstimmung durch Tokeninhaber:** Während der Abstimmungsfrist kann jeder Tokeninhaber die Funktionen „voteYes“ und „voteNo“ auslösen, um über das Drag-Along-Angebot abzustimmen. Tokeninhaber können ihre Stimme während der Abstimmungsfrist ändern. Im Falle einer Token-Übertragung während der Abstimmungsfrist wird die Stimmenauszählung automatisch aktualisiert, um gegebenenfalls die Stimme der Empfängeradresse widerzuspiegeln.
 - b. **Abstimmung der Stammaktionäre:** Stammaktionäre können abstimmen indem sie entweder (i) ihre Stammaktien in Aktientoken umwandeln, indem sie diese im Smart Contract der Token-Vereinbarung sperren und abstimmen oder (ii) ihre Stimme an das Oracle übermitteln, das diese innerhalb von 96 Stunden an den Angebotsvertrag weiterleitet, wobei die Transaktionskosten für die Abstimmung erstattet werden. Das Oracle, nicht aber die Tokeninhaber kann die Stimmen technisch gesehen auch nach Ablauf der Abstimmungsfrist an den Angebotsvertrag melden, darf dies jedoch nur für Stimmen tun, die vor Ablauf der Abstimmungsfrist eingegangen sind. Die Stammaktionäre stimmen mit Nein und weisen das Orakel hiermit an, mit Nein zu stimmen, wenn die Bedingungen und/oder Modalitäten eines Drag-Along-Ereignisses nicht erfüllt sind.

3. **Ausführungsfunktion:** Die Ausführungsfunktion setzt das Drag-Along-Angebot um, indem sie alle Aktientoken an den Käufer überträgt und die Aktientoken durch den jeweiligen Preis pro Aktientoken gemäss dem Drag-Along-Angebot ersetzt. Die Vereinbarungs-Token können dann zum Entpacken („Unwrap“) des Produkts des Smart Contracts der Aktionsärsvereinbarung verwendet werden. Der Käufer kann die Ausführungsfunktion auslösen, wenn (und nur wenn) (i) die Mittel für das Drag-Along-Angebot für die Aktientoken im Angebotsvertrag verfügbar sind und (ii) das Drag-Along-Quorum erreicht ist (d. h. die absolute Mehrheit der Aktien während der Abstimmungsfrist und die relative Mehrheit der Aktien während der Ausführungsfrist).
4. **Stornierungsfunktion & höheres Gegenangebot:** Der Angebotsvertrag kann wie folgt storniert werden:
 - a. **Durch den Käufer:** Der Käufer kann das Angebot jederzeit über die entsprechende Funktion im Angebotsvertrag stornieren.
 - b. **Durch jede andere Person:** Jede Person kann den Angebotsvertrag unter Verwendung der entsprechenden Funktion des Angebotsvertrags kündigen, wenn (i) der Käufer nicht genügend Mittel für den Angebotsvertrag bereitgestellt hat oder (ii) die Ausführungsfrist abgelaufen ist oder (iii) das Drag-Along-Quorum nicht mehr erreicht werden kann, da der Anteil der Nein-Stimmen nicht mehr sinken wird, oder (iv) ein neuer Angebotsvertrag mit einem höheren Gegenangebot in derselben Währung wie das aktuelle Angebot vorgelegt wird.

4.2 Ausführung für Stammaktien

Im Falle eines Drag-Along-Ereignisses koordinieren die Stammaktionäre die Übertragung der Stammaktien an den Käufer gemäss ihrer gesonderten Vereinbarung mit dem Käufer.

5 Vertreter

Wenn in Abschnitt A ein Vertreter benannt wurde, gewährt jeder Tokeninhaber (jeweils ein „Minderheitsaktionär“ und zusammen die „Minderheitsaktionäre“) diesem Vertreter oder einem etwaigen Nachfolger hiermit das Recht, die Minderheitsaktionäre (oder gegebenenfalls deren Erben, gesetzlichen Vertreter oder Verwalter) in Bezug auf die folgenden Punkte zu vertreten:

- alle Rechte in Bezug auf die vertretenen Aktientoken auszuüben oder darauf zu verzichten, insbesondere alle Stimmrechte auszuüben oder alle Bezugsrechte in Bezug auf die vertretenen Aktientoken auszuüben oder darauf zu verzichten;
- die Token-Vereinbarung und alle in der Token-Vereinbarung genannten Zusatzdokumente im Rahmen der hierin zulässigen Bestimmungen abzuschliessen, zu überarbeiten und/oder zu kündigen; oder

- alle Vorrechte, Befugnisse und Rechte zu übertragen, die ein Inhaber von Aktientoken in seiner Eigenschaft als Aktionär im Allgemeinen ausüben kann.

Bevor er ein Recht ausübt, holt der Vertreter die Mehrheitsmeinung aller Minderheitsaktionäre ein und handelt entsprechend dieser Meinung. Nach Erhalt des Antrags auf Stimmrechtsausübung haben die Minderheitsaktionäre 7 Tage Zeit, um zu antworten. Andernfalls gelten sie als nicht an der Abstimmung teilnehmend, was jedoch die Befugnisse des Vertreters in Bezug auf die von ihnen vertretenen Aktien in keiner Weise einschränkt.

Wenn der Vertreter (i) aus irgendeinem Grund nicht mehr als Vertreter fungieren kann oder (ii) aufgrund einer Mehrheitsentscheidung der Minderheitsaktionäre abberufen wird, wird durch Mehrheitsbeschluss der Minderheitsaktionäre ein neuer Vertreter gewählt. Bis zu dieser Wahl erklären sich die Minderheitsaktionäre damit einverstanden, dass ihre Stimmen gemäss den Empfehlungen der Mehrheit des Verwaltungsrats behandelt werden.

6 Laufzeit & Kündigung

Die vorliegende Token-Vereinbarung gilt für eine anfängliche Laufzeit von zehn Jahren ab dem Datum dieser Vereinbarung. Danach bleibt diese Token-Vereinbarung für aufeinanderfolgende Zeiträume von jeweils fünf Jahren in Kraft, sofern sie nicht von einer der Parteien mit einer Frist von zwölf Monaten gegenüber allen anderen Parteien nach Ablauf der ursprünglichen Laufzeit oder am Ende eines aufeinanderfolgenden Zeitraums gekündigt wird. Die Kündigung durch eine Partei wirkt nur gegenüber der betreffenden Partei und berührt nicht die fortdauernde Verbindlichkeit dieser Token-Vereinbarung gegenüber allen anderen Parteien.

Im Falle einer Kündigung dieser Token-Vereinbarung durch einen Tokeninhaber haben die anderen Parteien die Möglichkeit, während der gesamten Kündigungsfrist alle Aktientoken des kündigenden Tokeninhabers zu 80 % des „Fair Market Value“ zurückzukaufen. Der „Fair Market Value“ wird auf der Grundlage des aktuellen Preises der Aktientoken im freien Handel zum Zeitpunkt des Rückkaufangebots ermittelt. Wenn aufgrund der Einstellung des Handels an der freien Börse kein Marktpreis mehr verfügbar ist, bestimmt die Emittentin nach eigenem Ermessen den „Fair Market Value“ entweder auf der Grundlage (i) des letzten Handelspreises an der freien Börse oder (ii) einer geeigneten Bewertungsmethode. Ist eine der anderen Parteien mit dem „Fair Market Value“ nicht einverstanden, kann sie verlangen, dass dieser von einer von der Emittentin benannten internationalen und erfahrenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für alle anderen Parteien verbindlich und endgültig festgelegt wird. Wird die Rückkaufoption nicht ausgeübt, steht es der kündigenden Partei frei, ihre Token zu „verbrennen“ („burn“) und von der Emittentin einen Ersatz zu verlangen, der nicht dieser Token-Vereinbarung unterliegt.

Stammaktien sind von der oben beschriebenen Rückkaufoption ausgeschlossen. Im Falle einer Kündigung dieser Token-Vereinbarung durch einen Stammaktionär werden die sich daraus ergebenden Rückkaufoptionen gegebenenfalls durch die Bestimmungen der separaten Aktionärsvereinbarung zwischen den Stammaktionären festgelegt.

Diese Token-Vereinbarung endet für eine bestimmte Partei, wenn diese Partei nicht mehr Aktionär ist, wobei diese Beendigung und Freigabe die bis zum Zeitpunkt dieser Beendigung und Freigabe aufgelaufenen Rechte und Pflichten der betreffenden Partei unberührt lassen.

7 Änderungen

7.1 Änderungen der Token-Vereinbarung sowie des verknüpften Smart Contracts

Alle Parteien erkennen an und stimmen zu, dass:

- die Parteien, die gemeinsam das Quorum für wichtige Entscheidungen bezüglich der Massnahmen im Rahmen dieser Token-Vereinbarung erreichen, den Smart Contract der Vereinbarung ändern oder kündigen können, indem sie zu einem neuen Smart Contract wechseln; und
- die Parteien, die gemeinsam das Quorum für wichtige Entscheidungen bezüglich der Massnahmen im Rahmen dieser Vereinbarung erreichen, berechtigt sind, diese Token-Vereinbarung zu ändern oder zu kündigen.

vorausgesetzt jedoch, dass die initiiierende Partei die anderen Parteien gemäss Klausel 8 über die Änderung oder Kündigung, einschliesslich ihrer Bedingungen und der vorgeschlagenen Umsetzung, und im Falle einer wesentlichen Änderung (wie unten definiert) mit dem Vorschlag an alle anderen Parteien, ihre Token innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum der Veröffentlichung zu ihrem fairen Marktwert zurückzukaufen. Die anderen Parteien, die ihre Verkaufsoption nicht ausüben, können diese Vereinbarung kündigen, ihre Token der Vereinbarung verbrennen („burn“) und von der Emittentin einen Ersatz verlangen, der nicht dieser Token-Vereinbarung unterliegt.

Eine „wesentliche Änderung“ bezeichnet jede Änderung einer Bestimmung des Smart Contracts der Vereinbarung und/oder dieser Token-Vereinbarung, die die erworbenen Rechte der anderen Parteien unverhältnismässig beeinträchtigt oder eine unverhältnismässige Haftung oder eine im Vergleich zur aktuellen Version kostspieligere Verpflichtung auferlegt. Änderungen im Hinblick auf einen möglichen Börsengang der Emittentin („Initial Public Offering“, „IPO“), einschliesslich des Ersatzes der Aktientoken durch Aktien einer neuen Holdinggesellschaft und der üblichen Sperrfristen, stellen keine wesentliche Änderung dar.

Im Falle einer Kündigung oder eines Wechsels zu einem neuen Vertrag verlieren der aktuelle Smart Contract der Vereinbarung und diese Token-Vereinbarung ihre Verbindlichkeit, und alle Tokeninhaber können ihre Aktientoken „entpacken“ („unwrap“). In einem solchen Fall ist der Smart Contract so programmiert, dass er seinen Namen ändert, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass es sich nicht mehr um eine Aktionärsvereinbarung handelt. Um jegliche Unklarheiten zu vermeiden: Das Entpacken des Vereinbarungs-Tokens nach einer erfolgreichen Migration führt nicht unbedingt zum Erhalt der ursprünglich gepackten Aktientoken, sondern kann auch zu einer neuen Version eines

Vereinbarungs-Tokens führen, die einer aktualisierten Version dieser Token-Vereinbarung und/oder neuen Aktientoken unterliegt.

7.2 Migration zu einer anderen Blockchain

Die Parteien erkennen an, dass der Verwaltungsrat der Emittentin die Blockchain nach eigenem Ermessen ändern und die Aktientoken gemäss der Registrierungsvereinbarung auf einer anderen Blockchain ausgeben kann. In diesem Fall verzichten die Parteien auf den Abstimmungsmechanismus gemäss Klausel 7. Jeder Tokeninhaber erteilt der Emittentin hiermit die unwiderrufliche Anweisung, die neuen Aktientoken in einem neuen Smart Contract mit gleichwertigen Funktionen zu hinterlegen und die neuen Vereinbarungs-Token an die Tokeninhaber entsprechend ihrem aktuellen Besitz an Vereinbarungs-Token auszugeben. Alle anderen Bestimmungen dieser Token-Vereinbarung bleiben unverändert in Kraft. Die Emittentin erklärt sich bereit, die Kosten für die Migration zu einer anderen Blockchain zu übernehmen und die Tokeninhaber über die erforderlichen Schritte zum Erhalt des neuen Vereinbarungs-Token zu informieren.

8 Benachrichtigungen

Bei Mitteilungen informiert die mitteilende Partei die Emittentin, und die Emittentin leitet die Mitteilung spätestens innerhalb von sieben (7) Tagen per E-Mail gemäss ihrer Eintragung im Aktienregister an alle Parteien weiter (mit Ausnahme derjenigen, die sich dafür entschieden haben, keine Mitteilungen zu erhalten) und veröffentlicht eine Ankündigung auf der Blockchain. Im Falle eines Tag-Along- oder Drag-Along-Ereignisses muss die betroffene Partei der Emittentin alle relevanten Informationen zur Verfügung stellen. Die Emittentin stellt den Parteien jedoch nur die wesentlichen Bedingungen zur Verfügung und liefert weitere Dokumente nur auf Anfrage, vorbehaltlich einer entsprechenden Vertraulichkeitsverpflichtung seitens des Empfängers.

9 Allgemeine Bestimmungen

9.1 Haftungsbeschränkung

DER SMART CONTRACT DER VEREINBARUNG KANN VON EINER BESTIMMTEN MEHRHEIT DER AKTIONÄRE GENUTZT WERDEN, UM EINE ÜBERTRAGUNG DER AKTIENTOKENS ZU EINEM PREIS UNTER DEM „FAIR MARKET VALUE“ DER AKTIENTOKENS DURCHZUFÜHREN ODER DEN SMART CONTRACT DER VEREINBARUNG UND DIE VORLIEGENDE TOKEN-VEREINBARUNG IN ANDERER WEISE ZU ÄNDERN ODER ZU KÜNDIGEN. DER SMART CONTRACT WIRD DIESE AKTIENTOKEN-TRANSAKTIONEN UNABHÄNGIG DAVON AUSFÜHREN, OB SIE MIT GELTENDEM RECHT, DER VORLIEGENDEN TOKEN-VEREINBARUNG ODER ANDEREN GELTENDEN GESETZLICHEN VERPFLICHTUNGEN UND/ODER BESCHRÄNKUNGEN IN EINKLANG STEHEN, UND DIESE TRANSAKTION IST UNUMKEHRBAR. WEDER DIE EMITTENTIN NOCH DAS ORACLE VERFÜGEN ÜBER DIE TECHNISCHEN MITTEL, UM DIE EINHALTUNG DIESER TOKEN-VEREINBARUNG

SICHERZUSTELLEN, UND SIND, SOWEIT DIES NACH GELTENDEM RECHT ZULÄSSIG IST, NICHT FÜR SCHÄDEN UND/ODER VERLUSTE VERANTWORTLICH, DIE DEN AKTIONÄREN AUFGRUND DER TOKEN-VEREINBARUNG ODER IN VERBINDUNG MIT DIESEN ENTSTEHEN.

Die Aktionäre bestätigen ausserdem, dass sie die Risikofaktoren der Aktientoken, wie sie in der Registrierungsvereinbarung aufgeführt sind, zur Kenntnis genommen haben.

Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben und sofern ein solcher Ausschluss nicht nach geltendem Recht zulässig ist (z. B. bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit oder bei falschen oder irreführenden Angaben zum Inhalt und zur Funktionalität der Aktientoken), werden alle Zusicherungen und Gewährleistungen („representations and warranties“) in Bezug auf die Token-Vereinbarung, den Smart Contract, das Oracle und die Blockchain sowie jegliche Haftung der Emittentin, des Vertreters und des Oracles oder einer Person, die in diesem Zusammenhang im Namen der Emittentin, des Vertreters und des Oracles handelt, hiermit ausgeschlossen.

9.2 Salvatorische Klausel / Treu und Glauben

Sollte ein Teil oder eine Bestimmung dieser Token-Vereinbarung von einem zuständigen Gericht, einer zuständigen Regierungs- oder Verwaltungsbehörde für ungültig erklärt werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Token-Vereinbarung dennoch gültig. In diesem Fall wird die Emittentin eine Ersatzbestimmung erlassen, die den wirtschaftlichen Absichten bestmöglich entspricht, ohne ungültig zu sein, und alle diesbezüglich erforderlichen Vereinbarungen und Dokumente unterzeichnen. Gleiches gilt, wenn und soweit diese Token-Vereinbarung Lücken oder Auslassungen enthält.

9.3 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die vorliegende Token-Vereinbarung unterliegt schweizerischem materiellem Recht und wird entsprechend ausgelegt. Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Token-Vereinbarung ergeben, einschliesslich Streitigkeiten über deren Abschluss, Verbindlichkeit, Änderung und Kündigung, werden durch die ordentlichen Gerichte am Sitz der Emittentin entschieden. Im Streitfall ist die englische Fassung dieses Vertrags massgebend.